

Datenschutz im Arbeitsrecht

[Teil 1/2] Das Arbeitsverhältnis bietet Anlass, persönliche Daten über Angestellte in grossem Umfang und während längerer Zeit zu erheben. Dabei gibt es jedoch einiges zu beachten.



Während des laufenden Arbeitsverhältnisses interessieren Fragen wie Führung des Personaldossiers, Zugangsberechtigung zu den Personaldaten oder Zulässigkeit der Überwachung von Mitarbeitern (Telefon-, E-Mail-, Internetgebrauch sowie auch die Videoüberwachung).

Datenschutz bei der Bewerbung

Bewerbungsunterlagen sind mit aller Diskretion zu behandeln und dürfen nur von den zuständigen Personen eingesehen werden. Wird der Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Personaldaten zu vernichten bzw. die vom Bewerber überlassenen Unterlagen diesem zurückzugeben. Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs dürfen nur Fragen thematisiert werden, soweit sie für die betreffende Arbeitsstelle geeignet sind und zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Dabei ist auf den konkreten Fall abzustellen. Bei Führungskräften und der Besetzung von Vertrauenspositionen ist eine weitergehende Prüfung des Kandidaten zulässig.

Datenschutz während des Arbeitsverhältnisses

Personaldossiers dürfen Daten enthalten, die für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses notwendig sind (Personalien, Referenzauskünfte, Angaben über Arbeitsausfälle und Ferien, Beurteilungen, Aktennotizen über besondere Vorkommnisse etc.). Unzulässig sind demgegenüber parallel geführte Personaldossiers mit angeblich vertraulichen Informationen, welche von den Angestellten nicht eingesehen werden dürfen. Angestellte haben grundsätzlich das Recht, Auskunft über ihre Personaldossiers zu erhalten. Als unzulässig und nur beschränkt zulässig gelten in der Regel Einträge zu politischen Ansichten sowie Partei- und Vereinsmitgliedschaften, Religionszugehörigkeit und Glaubensansichten, Hinweise auf öffentliche Ämter, soweit diese keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben, sowie Einträge zu Lebensgewohnheiten, Reisezielen und Feriengepflogenheiten. Die Thematik Datenschutz im Arbeitsrecht ist sehr umfangreich. Deshalb wird das Thema im nächsten *d-inside* nochmals aufgegriffen. Es wird dann über die Zulässigkeit von Überwachungs- und Kontrollsystemen (Internet, E-Mail- und Telefonüberwachung) am Arbeitsplatz, Referenzauskünfte sowie den Datenschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses berichtet.

Barbara Pfister



Foto: pixelio.de

Mehr zum Datenschutz finden Sie in der nächsten Ausgabe von *d-inside* (Teil 2).

La **protection des données** au travail est une vaste thématique à laquelle Droga Helvetica consacre deux articles. Ce mois, la protection des données dans le cadre de la **procédure de sélection des candidats** et la protection des données durant les **rapports de travail**. Pour en savoir plus rendez-vous sur d-inside.drogoserver.ch/inside.pdf – cliquez ensuite sur l'encadré et l'article en français s'affichera automatiquement.



Barbara Pfister

Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten suisse» (vormals Droga Helvetica), www.drogisten.org
avocate et directrice de «Angestellte Drogisten suisse» (autrefois Droga Helvetica)

Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.
Cette page est ouverte à «Angestellte Drogisten suisse». L'avis de l'auteur ne doit pas coïncider avec celui de la rédaction.